

Name, Vorname: _____

Fach	Arbeit unter Aufsicht			mündliche Prüfung		
	Themensteller Zweitgutachter	Unterschriften	Fachgebiet	Prüfer Prüfer/Beisitzer	Unterschriften	Fachgebiet
Didaktik des Unterrichtsfaches Physik ¹⁾						
sonderpädagogische Fachrichtung ²⁾						
sonderpädagogische Fachrichtung ²⁾						
Physik ⁴⁾			Angewandte Physik			
			Experimental- physik			
			Theoretische Physik			
Grundschulpädagogik Lernbereiche ³⁾						

Sie erhalten in der Regel jeweils drei Themen für die Arbeit unter Aufsicht pro Fach und Fachdidaktik zur Wahl (§ 12 Absatz 1).

- 1) Die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches ist immer Gegenstand einer schriftlichen Prüfung (Arbeit unter Aufsicht). Die Option zur mündlichen Prüfung besteht nicht. (§ 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Ziffer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 3)
- 2) Eine sonderpädagogische Fachrichtung wird nur schriftlich, die andere nur mündlich geprüft. Das Unterrichtsfach wird schriftlich und mündlich geprüft (§ 29 Absatz 1).
- 3) Ein Lernbereich wird schriftlich, ein Lernbereich wird mündlich geprüft. Unter diesen beiden Lernbereichen müssen sich immer Mathematischer oder Sprachlicher Unterricht befinden (§ 29 Absatz 2).
- 4) Bei der Arbeit unter Aufsicht müssen drei Themensteller sowie drei Zweitgutachter benannt werden, jeweils aus den Bereichen Angewandte Physik, Experimentalphysik und Theoretische Physik.

Für die mündliche Prüfung sind je Fach zwei Prüfer bzw. ein Prüfer und ein Beisitzer zu benennen.

Alle Rechtsquellenangaben beziehen sich auf die „Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern“ (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers